

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wiederverkäufer



Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Stand: August 2026

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Lieferungen und Leistungen aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsabschlüssen der Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsges. m.b.H., im Nachfolgenden „Verkäuferin“ genannt, gelten ausschließlich folgende Bedingungen für Wiederverkäufer, die Unternehmer im Sinne des § 1 UGB sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Für Endkunden gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher und Unternehmer.
- 1.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen oder einzelvertraglichen Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

§ 2 Qualität, Mengen

- 2.1. Die Verkäuferin schuldet nur Produkte handelsüblicher Qualität. Für die Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Beschreibung im Kaufvertrag maßgeblich. Fehlt eine Beschreibung im Kaufvertrag, so gilt die Beschreibung in der Verkaufsbestätigung oder im Lieferschein. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen gelten nur als Beschaffenheitsangaben, sofern sie schriftlich vereinbart sind. Die Verkäuferin gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 2.2. Für die Mengenfeststellung ist das auf der Versandstelle (Raffinerie, Lager o. ä.) durch Wiegen oder Vermessen ermittelte Maß bindend. Bei Lieferung im Tankwagen ist die Menge maßgebend, die durch dessen Messvorrichtung angezeigt wird.

§ 3 Gefahrübergang

- 3.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf erfolgt der Gefahrübergang mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person.
- 3.2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 4 Liefertermine und -fristen, Lieferungsbeeinträchtigungen

- 4.1. Angaben der Verkäuferin zu Lieferterminen und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
- 4.2. Die Verkäuferin haftet nicht für Lieferverzögerungen, soweit diese durch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, auf die die Verkäuferin keinen Einfluss hat und von ihr nicht zu vertreten sind, wie z.B. Krieg, Terrorattacken, Naturkatastrophen, Krankheiten, Pandemien, Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen wie Quarantänebeschränkungen oder Embargos („Höhere Gewalt“).
- 4.3. Die Verkäuferin ist in den unter 4.2. genannten Fällen zu einer Lieferung mit entsprechender Verzögerung berechtigt. Bei einer über vier Wochen anhaltenden Störung sind die Verkäuferin und der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung nicht innerhalb der zuvor von dem Käufer nach Ablauf der vier Wochen gesetzten Nachfrist erfolgt. Wechselseitige Schadensersatzansprüche bestehen dann nicht.
- 4.4. Der Ausfall von Lieferungen und Leistungen des Vorlieferanten der Verkäuferin oder der Untergang der Ware entbinden die Verkäuferin von ihrer Leistungs- und Lieferungspflicht, wenn die Verkäuferin unverschuldet und trotz Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen selbst nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers ist in den Grenzen der Ziffer 8. ausgeschlossen. Die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist dem Käufer aufzuzeigen, sobald die Verkäuferin hiervon Kenntnis hat. Die

Verkäuferin ist verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.

§ 5 Abnahme

- 5.1. Gerät der Käufer mit der Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, kann die Verkäuferin die entsprechenden Mengen auf Kosten des Käufers einlagern oder nach weiterer Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 5.2. Der Käufer garantiert, dass die von ihm betriebenen oder benutzten Abfüll-, Transport- und Lagereinrichtungen in einwandfreiem technischem Zustand sind und in Übereinstimmung mit allen öffentlich- und privatrechtlichen Sicherheitsvorschriften betrieben werden.
- 5.3. Ist der Käufer zur Abholung der Ware verpflichtet, ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Anweisungen des Abholortes beachtet werden.

§ 6 Preise

- 6.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise inkl. Mineralölsteuer, Zoll und Tarif für Erdölbevorratung bzw. ähnlicher Beiträge, jedoch zzgl. Umsatzsteuer.
- 6.2. Bei Schiffstransporten gehen Zuschläge wegen Hoch- oder Niedrigwassers, Eisgang oder anderen, von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Gründen zu Lasten des Käufers. Dies gilt auch für Überliegegelder, die durch Überschreitung der zulässigen Entladezeit verursacht werden. Dampf für Entladezwecke sowie die zur Löschung der Ware erforderlichen Schläuche oder sonstigen Ausrüstungsgegenstände sind vom Käufer auf seine Kosten zu stellen.
- 6.3. Ändern sich nach Vertragsschluss Transport-, Lager-, Umschlags-, Beschaffungs- oder sonstige kalkulationsrelevante Kostenfaktoren oder wird die Ware mit zusätzlichen, höheren oder niedrigeren Steuern, Zöllen, Abgaben, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Lasten belastet oder entlastet, ist die Verkäuferin berechtigt, den Preis im entsprechenden Umfang anzupassen. Erhöht sich der Preis dadurch um mehr als 3%, ist der Käufer berechtigt, binnen 7 Tagen ab Zugang der Mitteilung über die Preisanpassung durch schriftliche Erklärung vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

§ 7 Mängelansprüche

- 7.1. Bei Vorliegen eines Mangels hat die Verkäuferin die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 7.2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Verkäuferin unverzüglich eine substantiierte Mängelanzeige zu machen. Zeigt sich später ein Mangel, der bei Ablieferung trotz Untersuchung nicht erkennbar war (verdeckter Mangel), so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Die Ware muss noch unvermischt / unterscheidbar sein und es muss in Gegenwart eines Vertreters der Verkäuferin bzw. eines von ihr beauftragten Sachverständigen ein Muster von mindestens einem Liter bzw. Kilogramm der bestanden Ware - bei Holzpellets mindestens 3 Kilogramm - gezogen werden.
- 7.3. Ist die Ware mit Sachen des Käufers oder Dritter ununterscheidbar vermengt oder vermischt, sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht bereits vor der Vermischung bzw. Vermengung erkennbar war und dem Käufer eine Sicherung oder getrennte Aufbewahrung der mangelhaften Ware zumutbar gewesen wäre. Im Übrigen bleiben gesetzliche Ansprüche des Käufers unberührt.
- 7.4. Der Käufer hat bei Beanstandungen die Rechte der Verkäuferin gegenüber den Transportbeauftragten (z. B. Spediteuren) zu wahren und notwendige Schritte zur Beweissicherung unverzüglich einzuleiten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wiederverkäufer



Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Stand: August 2026

§ 8 Haftung

- 8.1. Die Haftung der Verkäuferin ist außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.2. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer der Verkäuferin zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt auch nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages entscheidend sind und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt.
- 8.3. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Verkäuferin sowie für deren persönliche Haftung.
- 8.4. Der unternehmerische Regressanspruch des Käufers nach § 933b ABGB sowie ein Rückgriff nach § 12 PHG sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 9 Transport, Lagerung

- 9.1. Für alle leih- oder mietweise zur Verfügung gestellten Behältnisse (z. B. Kesselwagen) haftet der Käufer bis zum Wiedereingang bei der von der Verkäuferin bestimmten Rücklieferungsadresse. Die Behältnisse dürfen nur zur Aufbewahrung der von der Verkäuferin gelieferten Ware benutzt werden.
- 9.2. Der Käufer ist verpflichtet, Behältnisse unverzüglich zu entleeren und frachtfrei an die aufgegebene Adresse zurückzusenden. Kesselwagen-Mieten werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Tage der Füllung bis zum Wiedereintreffen der Wagen auf der vorgeschriebenen Empfangsstation zu den jeweiligen Tagesgebühren berechnet.
- 9.3. Wird mietfreier Hin- und Rücktransport vertraglich vereinbart, so kommen bei Überschreitung der Rückgabefrist die branchenüblichen Mietgebühren in Ansatz.
- 9.4. Bei nicht restloser Entleerung wird eine Vergütung für verbliebene Warenrückstände nicht gewährt. Entleerungs- und Reinigungskosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.5. Bei Lieferung in Behältnissen des Käufers ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, diese auf Eignung und Sauberkeit zu prüfen. Verunreinigungen infolge unsauberer Behältnisse gehen zu Lasten des Käufers.

§ 10 Zahlungen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 10.1. Kaufpreiszahlungen sind sofort oder innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in der Rechnung vermerkt.
- 10.2. Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag der Verkäuferin valutarisch zur Verfügung stehen. Skonto oder andere Abzüge sind nicht gestattet. Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt. Ist das Lastschriftverfahren nach SEPA vereinbart worden, so ist die Vorabinformationsfrist auf einen Tag verkürzt.
- 10.3. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die Verkäuferin neben der Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte ohne weitere Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (Anknüpfungszinssatz der österr. Nationalbank gem. § 456 UGB) zu berechnen sowie einen Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 Euro als Betriebskosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 10.4. Die Verkäuferin kann vorzeitig alle offenen Rechnungen einseitig sofort zur Zahlung fällig stellen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Lieferungen nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird oder er eine der sich aus dem Eigentumsvorbehalt (Z 11) ergebende Pflichten ver-

letzt. Die Verkäuferin ist in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 10.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen die Verkäuferin gerichtete Ansprüche ohne deren schriftliche Einwilligung abzutreten.
- 10.6. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Die Verkäuferin ist zur Aufrechnung auch mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere ihren Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften gegenüber dem Käufer zustehen.
- 10.7. Der Käufer kann nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Ansprüche jeweils aus demselben Vertragsverhältnis Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die Ware bleibt bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin. Dies gilt bis zur Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteten Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung.
- 11.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware mit üblicher Sorgfalt zu verwahren. Der Käufer hat die Verkäuferin von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. Maßnahmen zur Sicherung zu treffen.
- 11.3. Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er seinen Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Die Veräußerung ist unzulässig, sofern mit dem Abnehmer des Käufers ein Abtretungsverbot vereinbart wird. Der Käufer tritt ihm aus der Veräußerung erwachsenen Forderungen und Rechte an die Verkäuferin ab. Nimmt der Käufer diese Forderung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in der Höhe des Bruttorechnungsbetrages abgetreten; nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls abgetreten wird. Der Käufer wird in seinen Büchern bzw. EDV-System bei abgetretenen Forderungen einen entsprechenden Abtretungsvermerk zugunsten der Verkäuferin setzen. Das Bestehen älterer Global- oder Mantelzessionen für Forderungen aus der Weiterveräußerung von Waren der Verkäuferin hat der Käufer unverzüglich der Verkäuferin mitzuteilen.
- 11.4. Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer vorbehaltlich des Widerrufs aus wichtigem Grund, die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Käufer hat eingegangene Beträge sofort an die Verkäuferin weiterzuleiten. Die Verkäuferin kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 11.5. Wird die Ware mit anderen Waren Dritter vermischt, steht das Eigentum oder der Miteigentumsanteil an der neuen Ware der Verkäuferin zu, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Bei Vermischung mit Waren des Käufers steht der Verkäuferin Miteigentum in Höhe der Vorbehaltsware zu, die der Käufer für die Verkäuferin verwahrt.
- 11.6. Soweit der Wert der Sicherheiten die Gesamtforderungen der Verkäuferin um mehr als 20% übersteigt, wird die Verkäuferin die entsprechenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben. Für die Bewertung der Sicherheiten ist der realisierbare Wert bzw. der Nominalwert der Forderung maßgebend.

§ 12 Verjährung

Ansprüche des Käufers aus Gewährleistung sowie Schadenersatzansprüche wegen Mängeln verjähren, soweit gesetzlich zulässig, binnen 6 Monaten ab Ablieferung der Ware. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche wegen Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie sonstige Ansprüche, für die eine gesetzlich zwingende längere Frist gilt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wiederverkäufer

Manfred Mayer MMM Mineralöl Vertriebsgesellschaft m.b.H.

Stand: August 2026



§ 13 Steuerliche Garantieerklärung des Käufers

- 13.1. Der Käufer übernimmt gegenüber der Verkäuferin die unwider-
rufliche Garantie dafür, dass sowohl er als auch nachfolgende
Abnehmer keine steuerlichen und / oder Verfügungsbestimmungen
verletzen, die bei der Lieferung steuerfreier oder steuerbegünstig-
ter Produkte im Zusammenhang mit der Ablieferung auf Erlaubnis-
schein des Käufers oder auf allgemeine Erlaubnis zu beachten sind.
- 13.2. Beim Versand von Energieerzeugnissen im Steueraussetzungsver-
fahren hat der Käufer die jeweils gültigen energiesteuerrechtlichen
Verfahrensregelungen und Fristen zu beachten. Ändert der Käufer
beim Versand von Energieerzeugnissen im Steueraussetzungsver-
fahren den Bestimmungsort oder teilt er die Ware auf, so hat er die
Verkäuferin unverzüglich zu informieren. Der Käufer hat in diesen
Fällen sicherzustellen, dass der steuerliche Versender rechtzeitig
alle erforderlichen Informationen erhält, so dass das Steuerausset-
zungsverfahren ordnungsgemäß beendet werden kann. Dies be-
trifft auch Bestimmungsortänderungen oder Warenaufteilungen,
die von einem Anschlusskäufer des Käufers während der Beförde-
rung unter Steueraussetzung vorgenommen werden.
- 13.3. Bei umsatzsteuerfreien Lieferungen (Abholfall) in allen Ladeorten
der Europäischen Union garantiert der Käufer, dass der Liefer-
gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat als den des Ladeortes
verbracht wird.
- 13.4. Im Garantiefall verpflichtet sich der Käufer, die Verkäuferin von
allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von allen ausgelösten Steu-
ern, Zöllen, sonstigen Abgaben und Steuergeldstrafen im vollen
Umfang freizuhalten, soweit diese auf einer Verletzung der in Ziffer
13.1 bis 13.3 übernommenen Garantien beruhen. Der Käufer hat die
Verkäuferin auch von angemessenen Kosten freizuhalten, die ihr
in diesem Zusammenhang durch die Einlegung von Rechtsmitteln
entstehen.

15.4. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnor-
men und des UN-Kaufrechts. Soweit im Einzelfall Lieferklauseln
nach INCOTERMS vereinbart wurden, gelten diese in der zum Zeit-
punkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung.

§ 14 Datenschutz

- 14.1. Die personenbezogenen Daten des Käufers (Name, Anschrift und
weitere Kontaktdaten) werden durch die Verkäuferin nur zum Zwe-
cke der Vertragsbegründung, -durchführung und/oder -beendi-
gung verarbeitet. Die Datenverarbeitung zur Vertragsdurchführung
beinhaltet auch die Übermittlung von Name und Anschrift des
Käufers an bevorrachtete Gläubigerschutzverbände (z.B. KSV1870,
AKV) zwecks Überprüfung der Bonität des Käufers vor Lieferung
oder im Fall des Zahlungsverzuges sowie zwecks Erteilung von
Mandaten zur Betreuung der Kaufpreisforderung. Für jede darüber
hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten des Käu-
fers bedarf es einer weiteren Rechtsgrundlage.
- 14.2. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur zwecks Eigenwerbung und/
oder Empfehlungswerbung (sog. Direktwerbung). Der Käufer hat
das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zum
Zweck der Direktwerbung jederzeit – ohne Einfluss auf das be-
stehende Vertragsverhältnis – zu widersprechen.
- 14.3. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Verkäuferin nach
Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft gemäß Art. 15
DSGVO über die zu seiner Person verarbeiteten Daten zu verlan-
gen sowie deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der
Verarbeitung nach Maßgabe der Art. 16 bis 18 DSGVO zu begehren.
Unbeschadet weitergehender Rechte steht dem Käufer auch ein
Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.
- 14.4. Des Weiteren wird auf die Datenschutzhinweise, welche auf der
Website der Verkäuferin zu finden sind, verwiesen.

§ 15 Verschiedenes

- 15.1. Vertragsergänzungen oder -änderungen können nur durch schrift-
liche Vereinbarung getroffen werden. Dies gilt auch für die Verein-
barung, von diesem Schriftformerfordernis abzugehen.
- 15.2. Erfüllungsort für die Lieferungen der Verkäuferin ist der vereinbarte
Lade-/Lieferort. Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen
Leistungen des Käufers ist der Sitz der Verkäuferin.
- 15.3. Gerichtsstand ist Wiener Neustadt oder nach Wahl der Verkäuferin
der für den Sitz des Käufers maßgebliche Gerichtsort.